S 16 V 3/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 V 3/98
Datum	12.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 V 54/98
Datum	05.06.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 12.11.1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der KlÃ¤gerin Witwenrente und hÃ¶heres Bestattungsgeld nach dem Bundesversorgungsgsetz (BVG) zustehen.

Bei dem am 1920 geborenen Ehemann der KlÃ¤gerin, dem Versorgungsberechtigten (VB) J. B. , waren zuletzt mit Bescheid vom 07.06.1979 als SchÃ¤digungsfolgen im Sinne der Entstehung mit einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 30 vH anerkannt: 1. Lungen- und Brustwandstecksplitter rechts bei Defektbildung der 4. Rippe mit Reizung der Bronchien, dadurch bedingte Minderung der Atemleistung sowie neuralgischen Beschwerden im rechten Arm nach SchÃ¤digung des Armnervengeflechts 2. Narben im Bereich des Hinterkopfes und der linken Brustwar zengegend 3. Chronisch-rezidivierende Bronchitis mit Verdacht auf Lungenemphysem.

Der VB verstarb am 10.09.1996. Im Obduktionsbericht vom 11.09.1996 wurde als Todesursache ein akutes Links- und Rechtsherzversagen angegeben.

Der Beklagte lehnte einen Antrag der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung eines erhÃ¶hten Bestattungsgeldes gemÃ¤Ã Â§ 36 Abs 1 Satz 2 1. Alternative BVG mit Bescheid vom 14.10.1996 mit der BegrÃ¼ndung ab, der VB sei nicht an seinen anerkannten SchÃ¤digungsfolgen verstorben. Nach Beiziehung Ã¤rztlicher Unterlagen Ã¼ber den VB einschlieÃlich des Obduktionsberichtes lehnte der Beklagte einen Antrag der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung von Witwenrente mit Bescheid vom 02.09.1997 mit der gleichen BegrÃ¼ndung ab. Die WidersprÃ¼che waren erfolglos (Widerspruchsbescheide vom 15.01.1998).

Mit ihren zum Sozialgericht (SG) NÃ¼rnberg erhobenen Klagen hat die KlÃ¤gerin die AbÃ¤nderung des Bescheides vom 14.10.1996 idF des Widerspruchsbescheides vom 15.01.1998 und die Aufhebung des Bescheides vom 02.09.1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 15.01.1998 sowie die GewÃ¤hrung von Bestattungsgeld gemÃ¤Ã Â§ 36 Abs 1 Satz 2 1. Alternative BVG und Witwenrente begehrt. Das SG hat die Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und von dem Internisten Dr.H.G.M. ein Gutachten vom 29.08.1998 eingeholt. Dieser hat als Todesursache ein Herzversagen aufgrund einer akuten HerzkranzgefÃ¤Ã-DurchblutungsstÃ¶rung festgestellt und ausgefÃ¼hrt, dieser Erkrankung habe eine vorangeschrittene Arteriosklerose zugrunde gelegen, die durch rein schÃ¤digungsfremde Faktoren entstanden sei. Weder auf dem Wege Ã¼ber die Coronararterienverkalkung noch auf irgend einem anderen Wege hÃ¤tten die anerkannt gewesenen SchÃ¤digungsfolgen oder die in der Zeit des Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft erlittenen SchÃ¤digungen einen ursÃ¤chlichen Beitrag zum Tod des VB geleistet. Der VB hÃ¤tte ohne die SchÃ¤digungsfolgen auch nicht mit Wahrscheinlichkeit wenigstens 1 Jahr lÃ¤nger gelebt.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 12.11.1998 abgewiesen und sich auf das Gutachten des Dr.H.G.M. gestÃ¼tzt.

Gegen dieses Urteil hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt. Der Senat hat von Prof.Dr.A.S. (Deutsches Herzzentrum MÃ¼nchen) ein Zusammenhangsgutachten vom 16.03.2001 eingeholt. Dieser hat einen ursÃ¤chlichen Zusammenhang zwischen der anerkannten Lungenerkrankung und dem Herztod des VB verneint. Die KlÃ¤gerin hat sich mit Schreiben vom 27.06.2001 gegen das Gutachten des Prof.Dr.A.S. gewandt und eine Patientenakte des VB vorgelegt. Prof.Dr.A.S. hat in seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 23.04.2002 an seinem Gutachten festgehalten.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 12.11.1998 aufzuheben und den Bescheid vom 14.10.1996 idF des Widerspruchsbescheides vom 15.01.1998 abzuÃ¤ndern, den Bescheid vom 02.09.1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 15.01.1998 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, erhÃ¶htes Bestattungsgeld sowie

Witwenrente zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 12.11.1998 zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die BeschÃ¤digtenakte, Witwenakte und Schwerbehindertenakte des Beklagten, die Archivakten des SG NÃ¼rnberg IV 9373/53, S/V 752/61, S 5 V 81/76, die Archivakte des Bayer. Landessozialgerichts L 7 V 164/79 und die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf ein erhÃ¶htes Bestattungsgeld gemÃ¤Ã Â§ 36 Abs 1 Satz 2 1. Alternative BVG und die GewÃ¤hrung von Witwenrente gemÃ¤Ã Â§ 38 BVG. Der Senat nimmt auf die Ã¼berzeugenden EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Urteils Bezug (Â§ 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz).

Das vom Senat eingeholte Gutachten des Prof.Dr.A.S. bestÃ¤tigt in Ã¼berzeugender Weise das Beweisergebnis des SG. Der VB ist an einem zentralen Regulationsversagen bei Verdacht auf frischen linkshirnigen Apoplex sowie an einer akuten Coronarinsuffizienz im akuten Links- und Rechtsherzversagen verstorben. Er ist damit nicht an den mit einer MdE von 30 vH anerkannt gewesenen Versorgungsleiden verstorben. Die anerkannt gewesenen SchÃ¤digungsfolgen haben auch fÃ¼r den Todeseintritt keine wesentliche Bedingung im Sinne einer mindestens etwa gleichwertigen Ursache gebildet. Die generalisierte Arteriosklerose, die zu Apoplex und akuter coronarer Insuffizienz gefÃ¼hrt hat, steht mit der vorbestehenden Lungenerkrankung in keinem ursÃ¤chlichen Zusammenhang. Der Tod des VB steht auch ansonsten nicht mit der vom Gesetz geforderten Wahrscheinlichkeit in ursÃ¤chlichem Zusammenhang mit schÃ¤digenden EinflÃ¼ssen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft. Der generalisierten Arteriosklerose lagen eine ganze Reihe von Risikofaktoren zugrunde. Beim VB lagen â abgesehen von der unbekannten genetischen Disposition â als Risikofaktoren vor: Metabolisches Syndrom mit Ãbergewicht (zumindest bis 1992), HypercholesterinÃ¤mie (1977 erstmals erwÃ¤hnt mit 245 mg/dl), Hypertonie seit ca 1974, mÃ¤Ãiger Nikotinkonsum (bis 10 Zigaretten/pro Tag), Diabetes mellitus, zuletzt insulinpflichtig. Zwar ist â worauf bereits das SG hingewiesen hat â grundsÃ¤tzlich eine RÃ¼ckwirkung von der Lunge auf das Herz dann mÃ¶glich, wenn eine schwere Lungenerkrankung mit obstruktiver, restriktiver oder kombiniert obstruktiv-restriktiver Komponente, die zu einer deutlichen Drucksteigerung im kleinen Kreislauf fÃ¼hrt, vorliegt. Eine solche, auf einer Lungenerkrankung basierende Herzerkrankung, die als Cor pulmonale bezeichnet wird, hat beim KlÃ¤ger nicht vorgelegen. Wie aus den Resultaten der LungenfunktionsprÃ¼fungen von 1960 bis 1995 ersichtlich ist, kann beim VB nicht von einer schweren Lungenerkrankung ausgegangen werden, die die Entwicklung einer pulmonalen

Hypertonie bzw eines Cor pulmonale ermÃ¶glicht hÃ¤tte. Die Beurteilungen haben vielmehr von "keine VentilationsstÃ¶rung bei noch guter Atemleistung" bis "mittelgradiges obstruktives Lungenemphysem" oder "Zeichen der kombinierten VentilationsstÃ¶rung mit Ã¼berwiegender Restriktion" gereicht. Zeichen einer respiratorischen Globalinsuffizienz haben ebenfalls nicht vorgelegen.

Nach alledem hat das SG die Klage zu Recht abgewiesen und konnte die Berufung keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision im Sinne des Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 16.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024